

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn André Sangs
Referat 611 Gesundheitssicherheit,
Krisenmanagement national
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
		PR/br	-21	9. Dezember 2020

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV)**

Stellungnahme der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS)

Sehr geehrter Herr Sangs, sehr geehrte Damen und Herren,

im Entwurf der Coronavirus-Impfverordnung wird davon ausgegangen, dass in der ersten Zeit nach der Zulassung eines Impfstoffes dieser nicht flächendeckend allen impfbereiten Menschen zur Verfügung stehen wird. Deshalb kann das BMG, im Fall der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (§ 5 Absatz a Satz 1 IfSG), nach Anhörung des Spitzenverbandes der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Ständigen Impfkommission beim RKI und des Verbands der Privaten Krankenversicherung durch Rechtsverordnung und ohne Zustimmung des Bundesrats bestimmen, dass sowohl Versicherte der GKV als auch Personen, die nicht in der GKV versichert sind, Anspruch auf bestimmte Schutzimpfungen, insbesondere gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, haben. Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. und ihre Mitgliedsverbände sind sich der Notwendigkeit wie auch der damit verbundenen Herausforderung für alle Entscheidungstragenden bewusst, entsprechende Kriterien für eine Priorisierung von COVID-19-Impfungen zu treffen.

Für unsere Mitgliedsorganisationen und ihre Klientinnen und Klienten bitten wir Sie, unter § 2 Absatz 2 der Coronavirus-Impfverordnung die Personen, die in **allen ambulanten, ganztägig ambulanten und stationären Einrichtungen der Suchthilfe (medizinische Rehabilitation, Gesundheitsvorsorge und Eingliederungshilfe)** tätig sind oder dort beraten, behandelt oder betreut werden, zu berücksichtigen.

Begründung:

Abhängigkeitskranke Patientinnen und Patienten, Klientinnen und Klienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen der Suchthilfe gehören aufgrund ihrer vielfältigen Vorerkrankungen zu einem vulnerablen Personenkreis. Ihr Immunsystem ist häufig stark angegriffen. Teilweise bewegen sich die von einer Suchterkrankung oder suchtbedingten Störung betroffenen Menschen in einem sozialen Umfeld, das das Einhalten von relevanten Schutz- und Hygienemaßnahmen erschwert, so dass sie einem erhöhten Ansteckungsrisiko unterliegen.

Es ist von besonderer Bedeutung, das Personal der ambulanten, ganztägig ambulanten und stationären Einrichtungen der Suchthilfe und medizinischen Rehabilitation optimal vor der Gefahr einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen, da dieses kontinuierlichen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen hat und haben muss. Ein Ausfall dieses Personals hat immer zwangsläufig qualitative und quantitative Auswirkungen auf die Versorgung.

Gerade die Corona-Pandemie hat die Systemrelevanz der Versorgung von suchtkranken Menschen bestätigt. Studien belegen die Zunahme des Suchtmittelkonsums während der Pandemie, wie auch die erschwerten Bedingungen und Belastungen, denen sich abhängigkeitskranke Menschen im Pandemieverlauf ausgesetzt sehen. Die kontinuierliche Versorgung der betroffenen Menschen muss deshalb zwingend aufrechterhalten bleiben, was durch ein geschütztes (geimpftes) Personal in den o.g. Suchthilfeeinrichtungen gewährleistet werden kann.



Dr. Heribert Fleischmann
Vorstandsvorsitzender



Dr. Peter Raiser
stellv. Geschäftsführer/
Referat Grundsatzfragen